

Der Elternbeirat des Adam-Kraft-Gymnasiums Schwabach gibt sich gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 sowie Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §14 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung - BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art 2 Abs. 4 BayEUG).

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).
- (2) Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.
- (3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach §14 Abs. 3 Satz 2 BaySchO.

§ 4 Organe des Elternbeirats

- (1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein.

Der Elternbeirat wählt in dieser Sitzung
 - einen Vorsitzenden - einen Stellvertreter
 - einen Kassier
 - drei Mitglieder des Schulforum (incl. Vertreter)
 - nach Bedarf weitere Funktionsposten
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese haben die gleichen Rechte wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und §15 BaySchO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch viermal im Schuljahr. Er muss den Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 4 Absatz 2.
- (3) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter und/oder die Schülermitverwaltung (SMV) einladen. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher, Lehrkräfte und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.
- (5) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird. Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, gemäß § 4 Absatz 2 verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,
- 1 das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
 - 2 Vorschläge zur Schulentwicklung, zur besonderen Profilbildung der Schule und zu MODUS-21Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,
 - 3 den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 - 4 die Betreuung der den einzelnen Mitgliedern zugeteilten Klassen,
 - 5 die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
 - 6 Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich zum Beispiel beziehen können auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs, z.B. ein möglichst breites Angebot an differenziertem Unterricht zu erhalten,
 - b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise sowie die mögliche Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e) die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - g) die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
 - h) die Möglichkeiten zum Schüleraustausch.

(3) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

- 1 Baumaßnahmen,
- 2 Fragen der Schulfinanzierung,
- 3 einen Wechsel der Schulträgerschaft,
- 4 die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
- 5 die Bestellung des Schulleiters.

(4) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

- 1 die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
- 2 die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
- 3 der Name der Schule,
- 4 die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
- 5 die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen.

(5) Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf

1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
2. die Errichtung und Auflösung von Schulen.

(6) Der Elternbeirat kann in schulischen und außerschulischen Gremien mitwirken. 1. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.

2. Er kann Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V. entsenden.
3. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder einem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben (§4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO).

(7) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG und §17 BaySchO mit.

(8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einverständnis, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art 69 Abs. 4 Satz 7 BayEUG).

(9) Im Übrigen kann gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 3 BayEUG die Schulaufsichtsbehörde und nach §43 BaySchO Abs. 2 Satz 2 der Ministerialbeauftragte zur Beratung und in Konfliktfällen angerufen werden.

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher

(1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 können als Helfer des Elternbeirats (§13 Abs.1 BaySchO und Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher gewählt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(3) Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(6) Nicht wählbar sind an der Schule tätige Lehrkräfte.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los.

(8) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt

§ 9 Aufgaben und Stellung

- (1) Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der Vorsitzende des Elternbeirats sollte alle Klassenelternsprecher mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
 - organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
 - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
 - die Einberufung von Klassenelternversammlungen, in Absprache mit dem zuständigen Elternbeirat; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher – insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten – den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzu bitten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§16 Abs. 4 BaySchO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§15 Abs. 5 BaySchO).

§ 10 Grundsätze

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben des Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

§ 11 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

§ 12 Wahl des Elternbeirats

Die Wahl des Elternbeirats erfolgt gemäß Artikel 64 BayEUG und §14 Abs. 2 BaySchO in Absprache mit der Schulleitung. Zur Wahl lädt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat ein.

§13 Sonderbestimmungen

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag aus persönlichen Gründen bis zu drei Monate durch Mehrheitsbeschluss vorübergehend beurlaubt werden; seine Aufgaben werden für diese Zeit von den anderen Elternbeiräten kommissarisch übernommen.
- (2) Scheidet ein Elternbeirat während der Amtsperiode aus gesetzlichen oder persönlichen Gründen aus dem Elternbeirat aus und es stehen keine gewählten Nachrücker mehr zur Verfügung, wird aus dem Kreis der Klassenelternsprecher ein Ersatz gewählt. Für diese Wahl lädt der Vorsitzende den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zu einer gemeinsamen Wahlversammlung ein. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Über diese Wahl wird eine Niederschrift angefertigt; diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Wenn das Vertrauensverhältnis zu einem Mitglied des Elternbeirates nachhaltig gestört ist und dadurch die Arbeit des Elternbeirates dauerhaft gefährdet ist, kann der Elternbeirat dieses Mitglied mit einer Dreiviertelmehrheit aus dem Elternbeirat ausschließen.

§ 14 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch eine Dreiviertelmehrheit des Elternbeirats jederzeit geändert und oder ergänzt werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch eine Dreiviertelmehrheit von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Vorstehende Geschäftsordnung und die Wahlordnung gemäß §13 Abs. 2 Satz 4 BaySchO im Einvernehmen mit der Schulleitung hat der Elternbeirat am 15. Januar 2013 beschlossen.

Schwabach, den 15. Januar 2013
(aktualisierte Version 2017)